


Verlassen des Arbeitskorbes	 <small>Verband Schweizer Arbeitsbühnen Anbieter Association Suisse des fournisseurs de plate-formes de travail Associazione Svizzera fornitori di piattaforme</small>	
Dokument-N°: W 380.18d	Erstelldatum: 28.06.2018	Version: 6.0

Verlassen des Arbeitskorbes aus Hubarbeitsbühnen

Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung mit D-A-CH-S Papier

Das Betreten und Verlassen des Arbeitskorbes aus der angehobenen Arbeitsbühne ist mit grossen Risiken verbunden und wird nach EN 280 vom Hersteller untersagt. Verordnung über die Unfallverhütung (UVV), Art. 32a, Abs. 1 über die Verwendung von Arbeitsmitteln besagt, dass Arbeitsmittel bestimmungsgemäss verwendet werden müssen. Die Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.

Das Betreten und Verlassen sind nur in Ausnahmefällen legitimiert, wenn folgende Punkte ausnahmslos eingehalten werden:

1. **Gesetzliche Grundlage nicht bestimmungsgemässer Verwendung von Arbeitsmitteln:**
UVV, Art. 32a, Abs. 4: Werden Arbeitsmittel wesentlich geändert oder für andere als vom Hersteller vorgesehene Zwecke oder in nicht bestimmungsgemässer Art verwendet, so müssen die neu auftretenden Risiken so reduziert werden, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.
2. **Möglichkeiten der Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung:**
Im Grundsatz hat für einen Ausstieg aus dem angehobenen Arbeitskorb eine Risikobeurteilung gemäss Norm SN EN ISO 12100 „Sicherheit von Maschinen“ oder nach der Methode-Suva situationsspezifisch, schriftlich und vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Im Minimum muss am Arbeitsplatz eine Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung in schriftlicher Form vorgelegt werden können. Das DACHS-Formular Arbeitsvorbereitung Aus- und Überstieg (Stand Oktober 2019) kann verwendet werden. www.bauforumplus.eu/absturz.
3. **Risikobeurteilung resp. Gefahrenermittlung/Massnahmenplanung:**
Die Gefahrenermittlung/Massnahmenplanung hat durch eine vorgesetzte Person mit Fachkenntnissen zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen und der Planung von Massnahmen gegen Absturz zu erfolgen. Die detaillierte Gefahrenermittlung muss eindeutig feststellen, dass dies die sicherste und geeignetste Zugangsmöglichkeit zu einem spezifischen Arbeitsplatz ist.
4. **Wichtigste Voraussetzungen:** (*Auszug aus dem Dachspapier ohne Anspruch auf Vollständigkeit*)
 - a) Die betroffenen Personen sind für diese Situation nachweislich vom Vorgesetzten instruiert (projektspezifische Arbeitsanweisung) worden.
 - b) Der Einsatz von PSA gegen Absturz (PSAgA) und Rettungsausrüstungen erfolgt nach geltenden Standards und darf nur von geschulten Personen eingesetzt werden (Ausbildungsdauer mind. 1 Tag).
 - c) Tragfähige Anschlagpunkte auf dem Baukörper sind vom Vorgesetzten festgelegt.
 - d) Die HAB verfügt über vom Hersteller definierte Anschlagrichtungen für Rückhaltesysteme
 - e) Das Gerät darf im Moment des Aus- und Einstiegs nicht bewegt werden und eine zweite Person bleibt im Arbeitskorb und überwacht die ausgestiegene Person
 - f) Beim Aus- und Einstieg dürfen keine zusätzlichen dynamische Kräfte entstehen
 - g) Der Drittunternehmer ist für die mitgebrachten Arbeits- und Betriebsmittel selbst verantwortlich explizit auch von Rettungsgerätschaften.

Die Rahmenbedingungen gemäss DACHS-Papier sind in jedem Fall vollumfänglich einzuhalten. Die Gefahrenermittlung gemäss DACHS-Papier ist in jedem Fall vollständig durchzuführen.

Erstellt durch: VSAA Arbeitsgruppe Sicherheit und Ausbildung	Freigegeben durch Verband VSAA
--	--

5. Zuständigkeit Drittunternehmen:

Das Drittunternehmen bzw. sein Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer, temporären Arbeitskräfte die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes kennen und einhalten. Er stellt sicher, dass ausschliesslich Mitarbeiter zum Einsatz gelangen, welche für die vorgesehenen Arbeiten ausgebildet, instruiert und gesundheitlich geeignet sind. Stellt der Mitarbeiter fest, dass sich die Situation gegenüber der instruierten Situation verändert hat, ist er aufgefordert STOPP zu sagen.

Das D-A-CH-S Formular „Arbeitsvorbereitung Aus- & Überstieg“ ist dem Bedienpersonal vor dem Einsatz ausgefüllt und vom Arbeitgeber unterzeichnet auszuhändigen. Es erhebt keinen Anspruch auf eine Legitimation. Das Bedienpersonal hat jederzeit das Recht STOPP zu sagen.

Publikationen der Suva:

- Checkliste Teil 1: Planung des Einsatzes, Suva Best.-Nr. 67064/1.d
- Checkliste Teil 2: Kontrolle am Einsatzort, Suva Best.-Nr. 67064/2.d
- Informationsschrift: Ausbildung und Instruktion, Suva Best.-Nr. 66109.d
- Merkblatt: Risiken beurteilen und mindern – Methode Suva für Maschinen, Suva Best.-Nr. 66037.d
- D-A-CH-S: Formular Aus- und Übersteigen aus Arbeitsbühnen und Arbeitskörben (Stand Oktober 2019)

Erstellt durch:	Freigegeben durch
VSAA Arbeitsgruppe Sicherheit und Ausbildung	VSAA